

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen
(DIE LINKE)**

Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Einzelplan 4

Aufgabenbereich 255

Produktgruppe 255.03 Integration, Opferschutz, Ziviles

Betr.: Istanbul-Konvention umsetzen: Barrierefreien Zugang zu Schutzplätzen sicherstellen

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben. Die Istanbul-Konvention (IK) – das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ – erkennt dies an und verankert wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor jeder Form geschlechtsbezogener Gewalt.

Die Istanbul-Konvention ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und verpflichtet Bund, Bundesländer und Kommunen Gewalt im Sinne der Konvention vorzubeugen, diese effektiv zu bekämpfen, die Strafverfolgung zu gewährleisten und von Gewalt Betroffene umfassend zu schützen.

Artikel 23 der IK verpflichtet die Vertragsparteien „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen (zu ergreifen), um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen“.

Leitlinie 1 des Hamburger Gewaltschutzkonzepts besagt: „Wir wollen ein umfassendes, niedrigschwelliges Unterstützungssystem für alle von Gewalt bedrohten und betroffenen Menschen, unabhängig von Geschlecht und sexueller Identität, Herkunft, Alter oder Behinderung.“

Diverse Studien belegen, dass Frauen mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen sind. Trotzdem bestehen gerade für sie noch immer große Hürden, um eine sichere Unterkunft zu finden. Nur ein Teil der Hamburger Schutzplätze ist im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention barrierefrei oder barrierearm. In dem Hamburger „Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ heißt es bereits 2014, dass ein Zugang zur Hilfelandschaft insbesondere auch für Frauen mit Behinderungen niedrigschwellig gewährleistet werden muss und etwaige Versorgungslücken geschlossen werden sollen. Als erster Schritt hierfür wurde die Ermittlung des Ausstattungs- und Investitionsbedarfs der Schutz- und Bedarfseinrichtungen und Institutionen im Hinblick auf

Barrierefreiheit angekündigt (vergleiche Drs. 20/10994). Nach sechs Jahren Laufzeit des Konzepts konstatiert die behördliche Auswertung im Jahr 2020, dass weiterhin Handlungsbedarf im Hinblick auf die Zugänglichkeit der bestehenden Schutz- und Beratungsangebote insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderung gesehen werde (vergleiche Drs. 21/19677).

Höchste Zeit dies endlich anzugehen und wirklich allen Betroffenen von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention einen Zugang zu einer sicheren Unterkunft zu ermöglichen und die dortige Teilhabe am sozialen Leben sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. Leitlinie 1 des „Konzepts zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ umzusetzen und die Möglichkeit des Zugangs von Frauen mit Behinderungen zu der zentralen Notaufnahme der Frauenhäuser 24/7 und zu den einzelnen Hamburger Frauenhäusern sicherzustellen, sowie die Teilhabe am dortigen sozialen Leben zu gewährleisten;
2. in den bestehenden Frauenhäusern die hierfür notwendigen Umbau- und Modernisierungsarbeiten sowie Anschaffungen für spezielle Bedarfe zu tätigen;
3. hierfür einen neuen Investitionsposten "barrierefreier Umbau Frauenhäuser" in den Einzelplan 4, Aufgabenbereich 255 Arbeit und Integration, aufzunehmen und die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2023/24 bereitzustellen;
4. Barrierefreiheit als grundlegendes Kriterium bei der Schaffung neuer Schutzplätze festzuschreiben und zu berücksichtigen.